



Verein KFKOK International

Humanitarian assistance – Humanitäre Hilfe

Kinder für Kinder ohne Krieg - Kids for Kids without war

CH-5745 Safenwil – Schweiz – Suisse – Switzerland : Büro

**CH 4657 Dulliken – Schweiz – Suisse – Switzerland :
Hilfsgüterlagerplatz**

Phone: ++41 627524260 Fax ++41 627524861

WEB: www.kfkok.com

Konto Nummer: Verein KFKOK International 502267392001

Typ: Geschäftskonto

IBAN: CH91 0076 1502 2673 92001

KBAG CH22, Aargauische Kantonalbank Bank Clearing Nr. 761.

Kontoeröffnung 1.2.2012,

Statuten des Vereins KFKOK International

Stand: 15. April 2006

A. Name und Sitz

Paragraph 1. Unter dem Namen "Verein KFKOK International" besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in CH 5745 Safenwil.

Er ist politisch und konfessionell neutral und unabhängig, nachfolgend Verein genannt: Der Verein bezweckt gemeinnützige Projekte, insbesondere:

B. Vereinszweck

Paragraph 2. Der Verein bezweckt:

2.0	Förderung, Stützung Kinder aller Nationen.
2.1	Kriegsverhindernde Maßnahmen, Kriegsgründe schlichten.
2.2	Maßnahmen ergreifen mit der Hilfe von Bürgern, Politikern, Unternehmern, Finanzinstituten, Ärzten u.s.w. richtige Hilfe anbieten.

2.3	Gesundheitswesen anpassen, verbessern, ausgleichen.
2.6	Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischwirtschaft u.s.w. unterstützen.
2.7	Klein- und Groß - Unternehmen finden, die Firmen aufbauen, Arbeitsplätze schaffen.
2.8	Müllentsorgungen reformieren, umweltbewusst.
2.85	Abwasser weltweit beobachten; Situation verbessern.
2.86	Trinkwasser Weltweit beobachten; Situation verbessern.
2.9	Verbrennungstechnologien reformieren zu Gunsten Umweltschutz.
2.10	Gleichstellung von Mann und Frau.
2.11	Konflikte unterdrückter Minderheiten lösen.
2.12	Rechtsunterstützung, Vertretungen in Rechtsangelegenheiten.
2.14	Geburtenregulierung unterstützen.
2.15	Bildungswesen unterstützen.
2.17	Beeinflussung in den Schulen durch die Bildung beobachten unterstützen.
2.18	Drogensituation beobachten und Neulösungen fördern.
2.19	Maßnahmen gegen jegliche Art Korruption.
2.20	Hilfsgüter und Spendenartikel aus <u>allen</u> Ländern in Kriegs, Katastrophen und andere arme Gebiete organisieren.
2.21	Todesstrafe weltweit beobachten, verhindern, mitwirken Gesetze reformieren.
2.22	Mithilfe und organisieren, dass moralische und ethnische Grundsätze eingehalten werden.
2.23	Patenregelung von unterschiedlichen Gebieten Ländern, Distrikten organisieren.
2.24	Andere Hilfsorganisationen unterstützen, zusammenarbeiten.
2.25	Der Verein KFKOK International kann in jedem Land einen neuen Verein oder eine ähnliche Institution gründen, sofern dies das dortige jeweilige Gesetz erlaubt. Weltweit kann der Verein KFKOK International die Präsidenten und Vorstand wählen. Wichtig ist, dass diese die Statutenvorsätze einhalten des Verein KFKOK International, sofern dies im jeweiligen Land nicht gegen das örtliche Gesetz verstößt.

C. Mittel

Paragraph 3. Die finanziellen Mittel bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder (Aktivmitglieder) ab min. Fr. 100.-- und ärmere Länder Fr. 50.-- Freiwillige Beiträge ohne Limiten sind möglich. Der Passivmitglieder Beitrag beträgt Fr. 300.--.
2. Beiträgen von privaten Gönnern und Sponsoren, sowie der Unterstützung seitens der öffentlichen Hand sind möglich. Gönner können den Verein mit einem einmaligen oder mehrmaligem, freiwilligen finanziellen Betrag unterstützen, sind aber keine Mitglieder im eigentlichen Sinne und somit auch nicht verpflichtet, einen Mitgliederbeitrag zu leisten.
3. Beiträgen Dritter an Projekte sind möglich.
4. Einnahmen aus Veranstaltungen, Lehrangeboten, Serviceleistungen und Publikationen.
5. Einnahmen aus Forschungsprojekten und Auftragsstätigkeiten.
6. Subventionen.
7. Spenden, Schenkungen.
8. Beiträge von Mitgliedern aus ihren Unternehmen in Sach, Leistung oder Geldwert.
9. Vermächtnisse.

Spenden und Beiträge sind zweckgebunden einzusetzen.

D. Vereinsvermögen:

Paragraph 3.a Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Gruppen- und der Vorstandsmitglieder entfällt, sofern es keine mutwillige, grobfahrlässige Handlung war. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Paragraph 3.b Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die Vermögens- und Betriebsrechnung sowie das Inventar das dem KFKOK gehörende Material werden auf den 31. Dezember abgeschlossen.

E. Organe

Paragraph 4. Die Organe des Vereins sind:

- A. die Generalversammlung der Mitglieder
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsstelle
- D. die Revisionsstelle

Paragraph 5. Generalversammlung

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlichen Brief) an alle Mitglieder. Ausländische Mitglieder können sich gegen schriftliche Vollmacht, durch ein anderes Mitglied, vertreten lassen.

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung wenigstens einmal jährlich im ersten Halbjahr stattfinden. Außerordentliche Generalversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder aus dem Vereinsitzland, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Ausführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Paragraph 6. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen, Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem anderen Verein ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Paragraph 7.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll die Geschäftsstelle. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmezähler.

Paragraph 8.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht drei Mitglieder geheime Stimmabgabe verlangen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm betrifft.

F. Die Generalversammlung

Paragraph 9. Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren.
2. Abnahme des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung sowie des Berichtes der Revisoren; Entlastungserklärung an die geschäftsführenden Organe.
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
4. Abänderung oder Ergänzung der Statuten.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen.

7. Beschlussfassung über alle anderen der Generalversammlung von Gesetzes wegen, durch die Statuten vorbehaltenen oder vom Vorstand an sie überwiesenen Gegenstände.
8. Beschlussfassung über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte, die erst in der Generalversammlung gestellt werden: mit Zustimmung aller an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

G. Der Vorstand

Paragraph 10.

Der Vorstand besteht aus 3 - 15 Mitgliedern, nämlich:

Ein oder zwei Präsidenten, ein oder zwei Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und Beisitzern. Er konstituiert sich selbst. Das Mandat Kassier und Aktuar kann auch von einer Person geführt werden.

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, nach deren Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar sind. Während einer Amtsdauer neugewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt sind. Ein freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstands, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

Paragraph 11.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens sechs Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet. Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschließen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen.

Über die Vorstandsverhandlungen wird Protokoll geführt.

Paragraph 12. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Generalversammlung.
2. Der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung.
3. Die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind.
4. Der Abschluss von Verträgen, insbesondere.
 - über die Führung der Geschäftsstelle.
 - mit privaten Gönnern, Sponsoren sowie der öffentlichen Hand
 - im Zusammenhang mit Projekten zB. Spital usw.
5. Die Aufsicht über die Geschäftsstelle.
6. Ausarbeitung aller für den Betrieb des Vereins erforderlichen Reglemente.
7. Die Aufnahme neuer Mitglieder.
Entscheidungen über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern.
8. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
9. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
10. Beratung und Beschlussfassung über sonstige Punkte der Tagesordnung .

Paragraph 13.

Der Vorstand kann einen Ausschuss bestellen, der aus 3 Mitgliedern des Vorstandes, einschließlich des Präsidenten und eines Vizepräsidenten, besteht. Die Pflichten und Befugnisse des Ausschusses werden in einem Geschäftsreglement geordnet.

Für die laufenden Geschäfte kann der Vorstand aus seinem Kreis eine/n Delegierte/n bezeichnen. Pflichten und Befugnisse des/der Delegierten werden in einem separaten Reglement festgehalten.

H. Geschäftsstelle

Paragraph 14.

Zur Umsetzung der Vereinsziele setzt der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

Das Reglement über die Aufgaben der Geschäftsstelle wird vom Vorstand festgelegt.

Die konkreten Aufgaben, deren Erfüllung und die Entschädigung dafür werden in einem Vertrag mit der Person/Organisation festgehalten, die mit der Führung der Geschäftsstelle betraut wird.

I. Die Revisionsstelle

Paragraph 15.

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von drei Jahren zwei Revisoren, die nicht Vereinsangehörige sein müssen. Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionsstätigkeit vor. Den Revisoren obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Im Fall eines Rücktrittes oder einer Enthebung gelten für die Revisoren die Bestimmungen aus § 10 sinngemäß.

K. Mitglieder

Paragraph 16. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, sowie öffentliche Aemter und Institutionen.

Paragraph 17. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand. Jedes neu eintretende Mitglied erhält die Statuten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand; er kann jederzeit erfolgen, doch befreit er nicht von der Verpflichtung zur Zahlung bereits vorher fällig gewordener Beiträge und derjenigen für das laufende Vereinsjahr.

Über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen, mit Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung. Die Mitgliedschaft erlischt bei physischen Personen durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

Der Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand kann aufgrund grober Verletzung der Mitgliedspflichten und aufgrund unehrenhaftes Verhalten verfügt werden. Gegen Streichung und Ausschluss ist eine Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zu ihrer Entscheidung ruhen die Rechte einer Mitgliedschaft.

Die Mitglieder (Aktiv und Passiv) sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schaden könnte. Sie haben die Statuten des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten.

Die Aktivmitglieder verpflichten sich, pro Jahr mindestens 2 x an einem Aktiveinsatz des Vereins KFKOK International teilzunehmen. Zum Beispiel Mitunterstützung eines Benefizkonzertes, Hilfsgüterlieferungen organisieren, überführen ect.

L. Rechnungsabschluss

Paragraph 18. Das Vereinsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

M. Auflösung

Paragraph 19. Die Generalversammlung kann, sofern wenigstens eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten sich dafür ausspricht, die Auflösung des Vereins beschließen. Zu diesem Zweck ist eigens eine Generalversammlung einzuberufen. Die Liquidation findet dann durch den Vorstand statt, falls die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation im vollen Umfang in Kraft.

Ein bei der Auslösung des Vereins allfällig verbleibendes Restvermögen wird einer Institution mit gleicher oder

ähnlicher Zielsetzung übertragen. Jedoch muss es auch ein gemeinnütziger, steuerbefreiter Verein sein.

Über die Begünstigten entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

Wenn sich der Verein durch Vereinigung mit einem anderen Verein mit gleichartigen Zielen auflöst, so bestimmt die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes die näheren Modalitäten.

N. Schiedsgericht

Paragraph 20. Allfällige Anstände zwischen einzelnen Organen des Vereins oder zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Anstand unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt.

O. Schlussbestimmungen

Paragraph 21. Diese Statuten treten am Tag ihrer Annahme durch die Mitglieder-Versammlung in Kraft.

Safenwil, den 2006

Die Präsident: Hans-Peter Widmer

Die Vice - Präsidentin: Caroline Widmer

Die Aktuarin: Iris Widmer